

S a t z u n g
der Stadt Hockenheim
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Hockenheim

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hockenheim erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz:

– für die ersten drei Stunden von	5 €
– für mehr als drei bis acht Stunden von	10 €
– für mehr als acht Stunden bis zwölf Stunden von	15 €
– für mehr als zwölf Stunden von	20 €

gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (4) Wird bei Einsätzen die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, übernimmt die Stadt Hockenheim die Kosten der Reinigung.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
Für Auslagen gilt die Regelung des § 1 Absatz 2
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst. Sie erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes. Diese beträgt pro Jahr für den

Kommandanten	1.100 €
Stellvertretenden Kommandanten	700 €
Jugendwart	200 €
Gerätewart	100 €

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen ohne Einkommen, die den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 15 € pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2 und 3 und 2 Abs. 3.

§ 5 Entschädigung für Selbständige

Selbständige als ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von 25 € pro Stunde.

§ 6 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitswachen wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 9 € pro Stunde gezahlt.

§ 7 Abtretung des Anspruchs an den Arbeitgeber


Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch an den Arbeitgeber abtreten, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hockenheim vom 14.11.1990 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hockenheim, den 03.12.2007



Dieter Gummer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.